

Berichte aus der Rechtswissenschaft

**Daniel Kautenburger-Behr**

**Zum Rederecht des Verteidigers  
nach Verlesung des Anklagesatzes**

– zugleich Untersuchung zur Vereinbarkeit  
des opening statement des adversatorischen Verfahrens  
mit dem deutschen Strafprozeß

Shaker Verlag  
Aachen 2004

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 2004

Copyright Shaker Verlag 2004

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8322-3037-8

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: [www.shaker.de](http://www.shaker.de) • eMail: [info@shaker.de](mailto:info@shaker.de)

## **Zum Rederecht des Verteidigers nach Verlesung des Anklagesatzes. Von Daniel Kautenburger-Behr**

Der Verfasser greift mit seiner Untersuchung zum Rederecht des Verteidigers nach Verlesung des Anklagesatzes eine Fragestellung der aktuellen Diskussion um die Reform des Strafverfahrens auf und verbindet diese Fragestellung mit der Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit des verschiedentlich auch für das deutsche Strafverfahrensrecht ins Spiel gebrachte opening statement des anglo-amerikanischen Verfahrensrechts mit dem deutschen Strafverfahrensrecht. Ausgangspunkt für die Untersuchungen ist eine umfassende Bestandsaufnahme der Rederechte der Verteidigung im Ablauf der Hauptverhandlung des deutschen Strafprozesses. Nach diesen Grundlagen stellt der Verfasser zunächst dar, daß sich das opening statement des adversatorischen Verfahrensmodells nicht in das deutsche Strafverfahren einfügen läßt. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht, daß das deutsche Verfahrensmodell - wie die Bestandsaufnahme der Rederechte zeigt - auf situative Mitwirkung der Verteidigung angelegt ist. Das opening statement läßt sich daher insbesondere nicht mit der Einlassung des Angeklagten und dem Beweisrecht des geltenden deutschen Strafverfahrens vereinbaren. Die Frage nach der Vereinbarkeit des opening statement des adversatorischen Verfahrens ist indessen nicht identisch mit der Frage, ob und in wieweit im deutschen Strafverfahrensrecht ein Erklärungsrecht des Verteidigers nach Verlesung des Anklagesatzes besteht und institutionalisiert werden kann. Die Untersuchung zeigt hier, daß begründet aus der Verfassung bereits nach bestehendem Strafprozeßrecht ein Erklärungsrecht des Verteidigers nach Verlesung des Anklagesatzes besteht. Aus Artikel 103 Abs. 2 GG und dem Fairneßprinzip folgt für den Angeklagten und seinen Verteidiger ein Gleichlaufgebot in der Erklärung. Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO) bedeutet eben auch Verteidigung im Zusammenhang mit der Einlassung des Angeklagten. Aus dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektive Einflußnahme auf den Verfahrensausgang folgt daher, daß sich der Verteidiger bereits nach Verlesung des Anklagesatzes mit einer Äußerung zur Sache zur Wort melden kann, um vor der Einlassung des Angeklagten die Ziele der Verteidigung und die folgenden Einlassungen in diesem Zusammenhang zu erläutern. Die Untersuchung schließt mit dem Vorschlag, das Erklärungsrecht des Verteidigers in § 243 Abs. 4 StPO klarzustellen. Dieser Vorschlag weicht von dem aktuell vorgelegten Reformgesetzentwurf ab, der eine gesetzliche Fixierung des Erklärungsrechtes in § 243 Abs. 3 StPO vorsieht. Der Verfasser legt dar, daß aufgrund der Akzessorietät des Erklärungsrechtes des Verteidigers die Anknüpfung an § 243 Abs. 4 StPO richtig ist.